

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.06.2024

Geschäftszeichen:

III 53-1.42.1-68/23

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. Januar 2019**

Zulassungsnummer:

Z-42.1-542

Antragsteller:

Geberit International AG

Schachenstrasse 77

8645 Jona

SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: **17. Juni 2024**

bis: **25. Mai 2026**

Zulassungsgegenstand:

**Abwasserrohre und Formteile aus mineralgefülltem PP der Nennweiten DN/OD 50 bis DN/
OD 160 mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-542 vom
10 Januar 2019, verlängert durch den Bescheid vom 25. Mai 2021.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-542 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

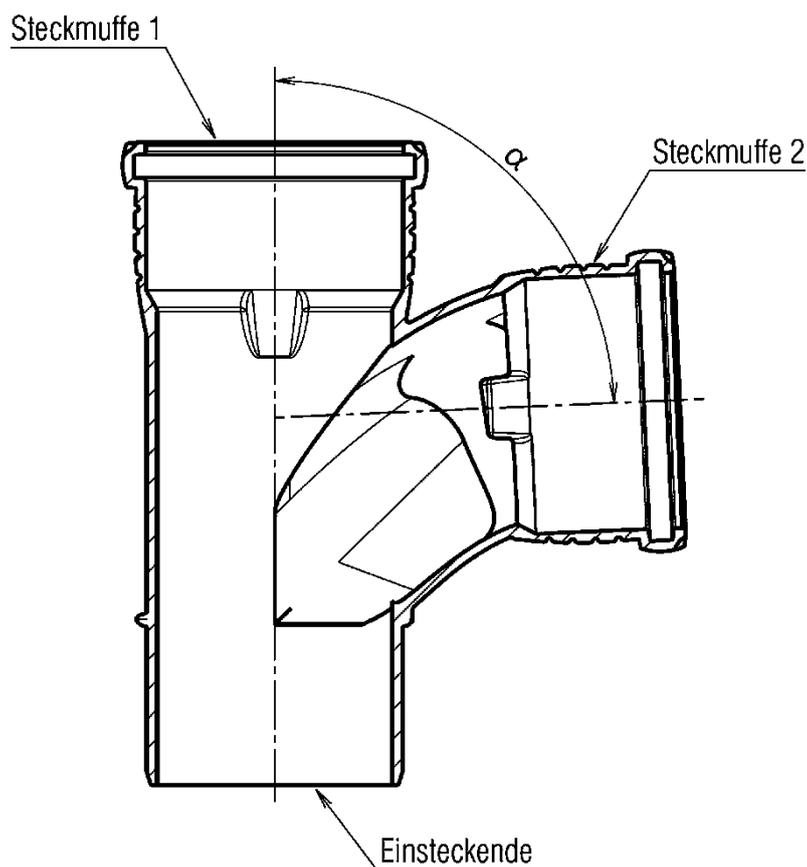
Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Die Anlagen 1 bis 22 dieses Bescheids werden um die Anlagen 23 bis 26 dieses Bescheids ergänzt.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Samuel

Art.-Nr.	α	Steckmuffe 1 und Einsteckende	Steckmuffe 2
834.638	87.5°	DN 90	DN 50
834.419	87.5°	DN 90	DN 75
831.275	87.5°	DN 90	DN 90
834.411	87.5°	DN 110	DN 50
834.421	87.5°	DN 110	DN 75
831.081	87.5°	DN 110	DN 90
833.446	87.5°	DN 110	DN 110

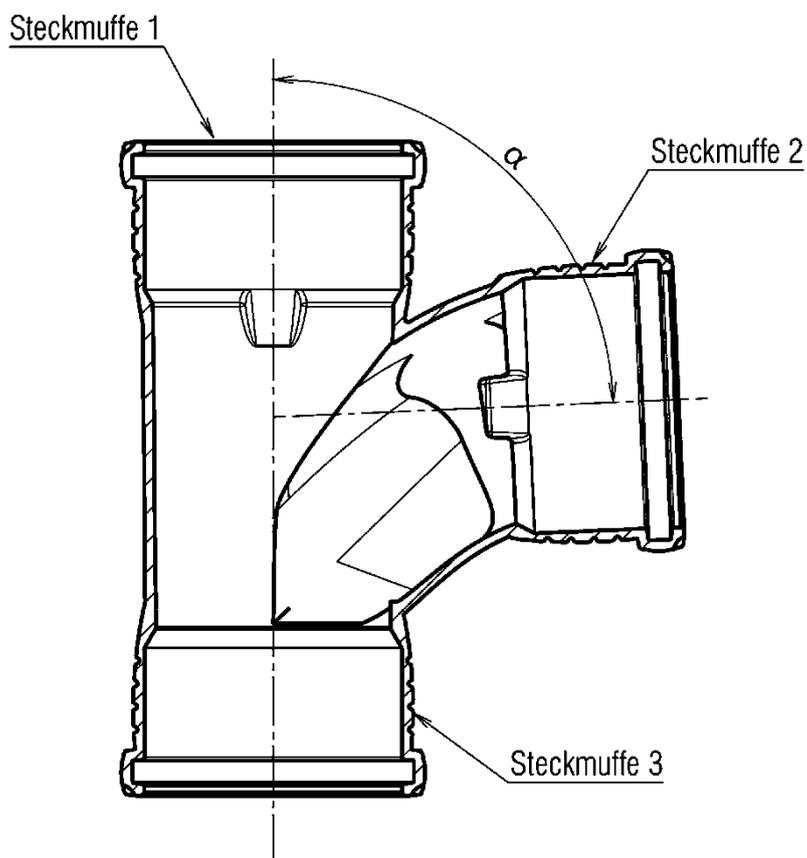


Steckmuffen und Einsteckende gemäss Anlage 4

Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
Carve Abzweig PP MX

Anlage 23

Art.-Nr.	α	Steckmuffe 1 und Steckmuffe 3	Steckmuffe 2
834.417	87.5°	DN 90	DN 50
831.276	87.5°	DN 90	DN 90
834.413	87.5°	DN 110	DN 50
831.208	87.5°	DN 110	DN 90
833.447	87.5°	DN 110	DN 110



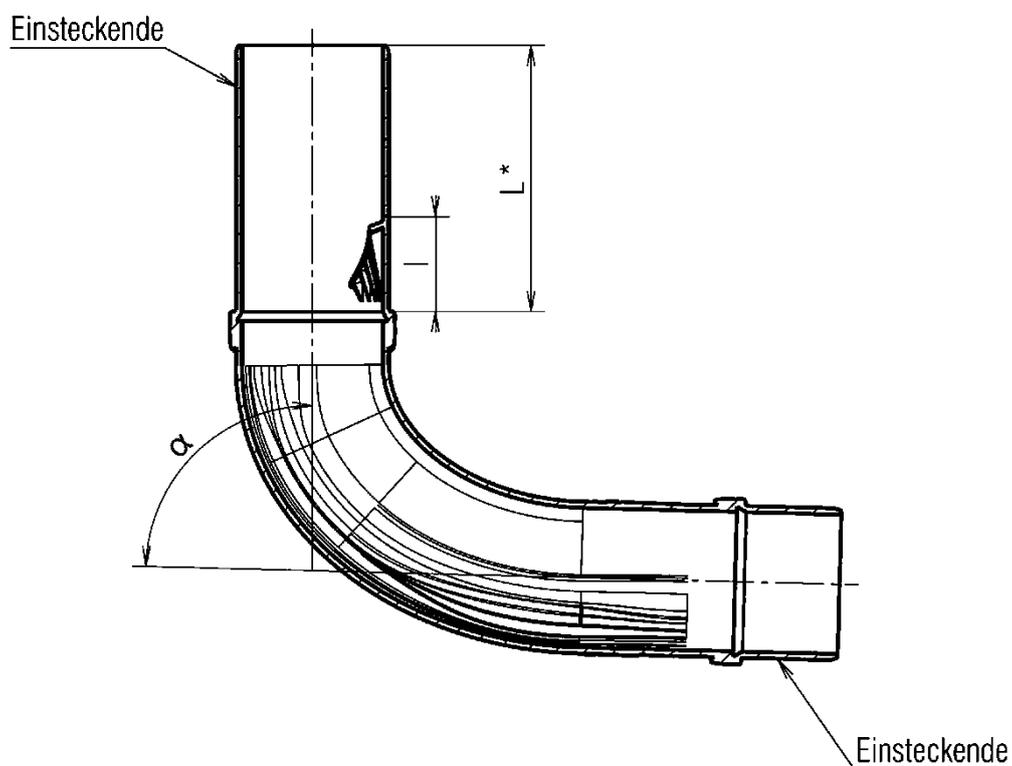
Steckmuffen gemäss Anlage 4

Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
 aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
 Carve Abzweig PP MX

Anlage 24

Art.-Nr.	α	Einsteckende	l (min)	L*
831.352	88.5°	DN 90	siehe Anlage 4	205
831.280	88.5°	DN 110	siehe Anlage 4	193

* kürzbares Einsteckende / kürzbar um max. L-l

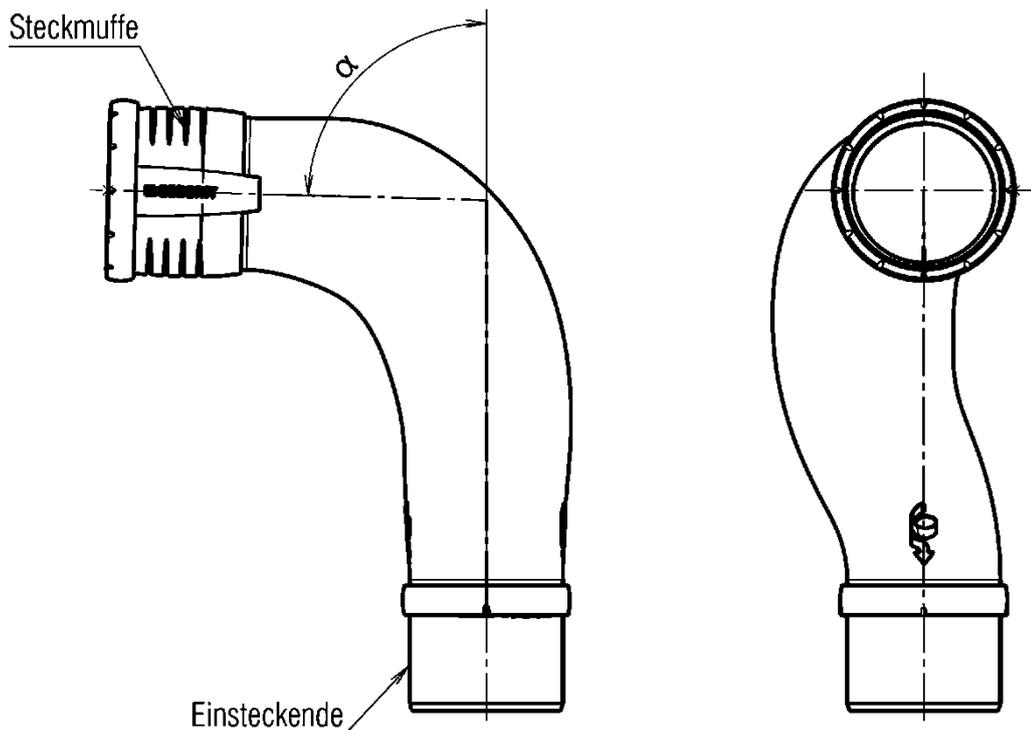


Einsteckenden gemäss Anlage 4

Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
BottomTurn Bogen PP MX

Anlage 25

Art.-Nr.	α	Steckmuffe und Einsteckende
831.796	88.5°	DN 90
831.675	88.5°	DN 110



Steckmuffen und Einsteckende gemäss Anlage 4

Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro"
 aus mineralverstärktem PP-C für Hausinstallationen
 BackFlip Bogen PP MX

Anlage 26